



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(10.5.1960) Nr. 27 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 27

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 10. Mai 1960

Enteignung des Grundstücks Neckarstraße 49 und Pappelstraße 9

Eigentümerin: Dora Emma Auguste Kolitz, geb. Reinhard,
Bremen, Hohentors-Heerstraße 67/69.

Das Stadtplanungsamt hat die Enteignung des obengenannten Grundstücks beantragt und dazu folgende Begründung gegeben:

„Nach dem von Senat und Bürgerschaft am 1. Juli 1958 bzw. 3. September 1958 beschlossenen Fluchtlinienplan fällt das im anliegenden Enteignungsplan rot umrandete Grundstück Neckarstraße 49 und Pappelstraße 9, 122 qm groß, voll in Planstraßengrund. Es muß daher von der Stadtgemeinde Bremen erworben werden.

Der Grundwert des Grundstücks nach dem Grundsteuer-billigkeitserlaß beträgt 3100 DM (25 DM je qm). Entsprechend den letzten Entscheidungen der Baulandkammer des Landgerichts Bremen in Enteignungssachen ist der Eigentümerin ein Zuschlag von 65 Prozent zum obigen Grundwert, mithin 5030 DM (41,23 DM je qm), geboten worden. Daneben ist ihr für die auf dem Grundstück vorhandenen restlichen Ruinenteile eine angemessene Entschädigung von 3600 DM geboten worden; insgesamt also ein Kaufpreis von 8630 DM. Dennoch hat sich die Eigentümerin zu einem Verkauf des Grundstücks an die Stadt nicht bereit erklärt. Sie fordert mit Rücksicht darauf, daß in dem durch Kriegseinwirkung zerstörten Gebäude eine eigene Schlachtereibetriebe betrieben worden ist, eine weit höhere Entschädigung, ohne diese allerdings zahlenmäßig anzugeben. Der Ersatz des von ihr gewünschten Schadens ist Sache des Lastenausgleichs und kann bei Erwerb des Grundstücks nicht berücksichtigt werden. Die gewerbliche

Nutzung des Grundstücks findet bereits gegenüber benachbarten Grundstücken ihren Niederschlag in dem erhöhten Grundwert. Eine Enteignung des Grundstücks ist daher nicht zu vermeiden.“

Die Deputation für das Bauwesen hat in ihrer Sitzung vom 15. Januar 1960 der Einleitung des Enteignungsverfahrens zugestimmt.

Der Enteignungsplan hat auf Grund des Senatsbeschlusses vom 26. Januar 1960 in der Zeit vom 22. Februar bis 10. März 1960 öffentlich ausgelegen. Einwendungen sind nicht eingegangen.

Der Senat als Landesregierung hat daher folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Senat als Landesregierung verleiht der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch das Stadtplanungsamt, auf deren Antrag vom 8. September 1959 das Enteignungsrecht für das Grundstück Neckarstraße 49 und Pappelstraße 9 — Bezirk Vorstadt L 15 Nr. 279, Eigentümerin: Witwe des Schlachtermeisters Paul Bruno Kolitz, Dora Emma Auguste, geborene Reinhard, in Bremen, Hohentors-Heerstraße 67/69, und beauftragt den Senator für das Bauwesen, die für die Durchführung des Enteignungsverfahrens notwendigen Maßnahmen zu treffen.“

Die Bürgerschaft (Landtag) wird gebeten, von diesem Beschluß Kenntnis zu nehmen.

